

II-7526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3679 1J

1992 -10- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Fink  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend steuerliche Behandlung von Krafträdern zur  
Beförderung von Gütern

In einem Feldbacher Rauchfangkehrermeister-Betrieb sind drei Mopeds (Krafträder) ausschließlich für betriebliche Fahrten durch die Gesellen des Betriebes in Verwendung. Alle 3 Mopeds sind von vornherein umgebaut worden, sodaß der Beifahrersitz nicht verwendbar ist, weil dort die Anhängervorrichtung für den Anhängerwagen angebracht ist. Mit dem Moped wird der Werkzeuganhängerwagen mitgeführt, in welchem sich alle Utensilien, die der Rauchfangkehrer-Geselle im Einsatz benötigt, befinden.

Aus Kostengründen werden im Betrieb Mopeds und nicht Pkw's oder Kleinbusse eingesetzt; aufgrund der geringen Anzahl von Regentagen und des ebenen Geländes kann auch ein Moped verwendet werden. Dies führt im Betrieb zu einer beträchtlichen Kostenreduktion aufgrund geringerer Betriebskosten, Abschreibung, Finanzierungskosten und Versicherungskosten.

Nach § 12 Abs.2 Z 2 lit. c UStG 1988 besteht für Krafträder keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit. Allerdings gibt es eine Liste

- 2 -

von sogenannten Fiskal-Lkw's, die zwar Pkw's und Kombi-Pkw's sind, steuerlich dennoch als Lkw's anerkannt werden und somit der Vorsteuerabzug möglich ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Sind Sie bereit, im Erlaßwege eine für alle Finanzämter einheitliche Auslegung des Gesetzeswortlautes vorzunehmen, wonach für Krafträder, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 UStG möglich ist?
- 2) Wenn nein, warum nicht?

